



1989

Berlin, den 10. November 1989

Teil II Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 89	Bekanntmachung zur Konvention fiber die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974 und zum Protokoll zur Änderung der Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980	201
25. 9. 89	Dritte Bekanntmachung zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975	212
11.10. 89	Bekanntmachung zum Abkommen fiber die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung und gegenseitige Anerkennung der Genehmigung für Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen vom 20. März 1958 in der revidierten Fassung vom 10. November 1967	212
12.10. 89	Mitteilung Nr. 7/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	213
12.10. 89	Mitteilung Nr. 8/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	213
12.10. 89	Mitteilung Nr. 9/1989 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	214
19.10. 89	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 3/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	214
19.10. 89	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	215
19.10. 89	3. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 5/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	215
26.10. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 7/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	215
26.10. 89	2. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 9/1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	215
26.10. 89	1. Ergänzung zur Mitteilung Nr. 4/1988 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	216

**Bekanntmachung
zur Konvention
über die Verjährung beim internationalen Warenkauf
vom 14. Juni 1974 und zum Protokoll zur Änderung
der Konvention über die Verjährung
beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980
vom 14. September 1989**

Der Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik ratifizierte die Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 14. Juni 1974.

Die Konvention war am 14. Juni 1974 für die Deutsche Demokratische Republik unterzeichnet worden. Die Ratifikationsurkunde wurde am 31. August 1989 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen als dem Depositär hinterlegt. Die Konvention wird gemäß ihrem Artikel 44 Absatz 2 am 1. März 1990 für die Deutsche Demokratische Republik in Kraft treten.

In Übereinstimmung mit Artikel X des Protokolls zur Änderung der Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wurde dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß die Ratifikation der Konvention durch die Deutsche Demokratische Republik auch einen Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zu dem Protokoll darstellt.

Gemäß seinem Artikel XX Absatz 2 wird das Protokoll zur Änderung der Konvention über die Verjährung beim internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ebenfalls am 1. März 1990 in Kraft treten.

Die Konvention und das Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den. 14. September 1989

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler